



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXVII. Von Notarien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

XXVII.

Von Notarien.

Dennach der gemeine Mann meistens schreibens vnerfahren/ vnd denselben derowegen nötig ist/ andere Scribenten vnd Notarios zu beschreibung ihrer Handlung vnd Contracten zu ersuchen; So sollen die in hiebigem Unserm Stifte gefessene offene Notarien/ so sich alhier ihres Ambtes gebrauchen wollen/ innerhalb Monats zeit/ nach publication dieses/ bey Unserer Fürstlicher Cansley/ mit vorzeigung ihres Notariatscheins/ sich angeben vnd immatriculiren lassen/ bey Straff von Zwölff Markcken.

Es wird aber verspühret/ daß nicht allezeit die Notarij ihre imbreviaturas, wie sich gehört/ protocolweise bey zusammen verwahren/ sondern auff absonderliche vngewundene Blätter selbige verfassen/ vnd es daher diesem vnd jenem an gehörigem Beweißthumb seiner Nothdurfft offemangeln thut; So sollen gemelte Notarij, wann sie erscheynen/ zugleich auch mit vnd bey sich haben ein neues von gutem Schreibpappier in folio oder quarto eingebundenes Buch/ in behueff eines formlichen Protocols/ welches so wol von Anfang bis zu Ende an einem jedwedern Blate ordentlich numerirt seyn/ als auch vorn am ersten Blat/ mit anruffung des Göttlichen Namens/ setzung des Jahrs Christi/ Kaiserlicher oder Päpstlicher Regierung/ Indiction, Monats vnd Tags/ vnter eigener Hand seines des Notarij, auch seines Namens/ vnd wo er wohnet/ vnters

schriffe/ vnd besetzung seines Notariat Zeichens/einhaben soll/ wann solches Protocollum von ihm befangen sey.

In solches des Notarien Protocol dann/ sollen sie die Handlungen/ so vor ihnen geschehen/ auß der Partheyen Munde kürzlich/ aber doch nicht mit Zifferen oder abbreviaturen/ sondern mit vollkommenen Worten/ mit benennung der darbey gegenwertiger Zeugen/ vnd geschehener Requisition, auffnehmen/ demnegst aber den Partheyen solches vorlesen/ vnd da die dann bey dem vorlesen etwas darinn geändert haben wolten/ solches ändern/ folgendts auch vnterschreiben/ vnd bey der Vnterschriffe dessen/ was geändert/ gedencken/ wie nicht weniger auch selbiges Protocol/ nachdem es erfüllet/ mit ihrer Vnterschriffe vnd Notariat Zeichen beschliessen/ vnd ein neues auff ebene weise hinwieder befangen. Welcher aber solches vnterlassen wird/ soll sein Notariat Ambt in hiesigem Unserm Stifte nicht vben mögen/ oder da er auch mit einem solchen Protocollo versehen/ den vor ihm gehandleten Actum aber darinn nicht so bald in gegenwart der Partheyen verzeichnen würde/ Unserm Fisco mit Zwölff Markcken verfallen/ auch den Partheyen/ welche dadurch zu Schaden kommen würden/ selbigen zu erstatten gehalten seyn.

Vnd gleich dann die Notarij auß obgemelten ihren also eingerichteten Protocollis, den Partheyen die Instrumenta in forma extensa, auff ihr begehren anfangs haben zu verfertigen/ vnd mitzutheilen/ also können sie solches nachgehends auch wiederholen/ vnd zwar/ wann der Actus von eines willen anfänglich herrührete/ als da seyn Testament, Protestationes, Declarationes, Insinuationes vnd dergleichen/ auff dessen ansuchen allein/ wann aber
selbiger

Würde die aber alsdann nicht wieder gegeben / vnd vnter solchem Verzug die Frucht wolfeiler als sie gewesen / wie sie wieder gegeben werden sollen / muß billich solcher Schaden dem / so die Frucht hergeliehen / mit oberentiger Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber vnter währendem Verzug auch die Frucht theurer / muß gleichwol der / welcher sie entlehnet / die volle Maas gleichen Korn / vnd nicht weniger / wieder geben / vnd bringt solches die Eigenschafft des mutui mit sich.

Welcher aber gute reine vnd Marekgabe Frucht vmb Ostern vnd folgendes / ehe es zur Arnde kompt / hergibt / vnd die Zeit der wiederlieferung setzet auff Michaelis / Martini oder Weyhnachten / der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünff Spint der neuen wieder geben lassen / vnd darauff contrahiren / dann es mehr für eine vertauschung alter vnd neuer Frucht / als für ein mutuum angesehen werden kan. Werden aber ihm die fünff Spint auff Michaelis / Martini oder Weyhnachten nicht bezahlet / mag er nachgehends / wann es nicht mehr neuer / sondern der außgemessenen gleiche alte Frucht ist / dem Debitori das / was die fünff Spint dero Zeit / wie sie gelieffert seyn / solten gegolten / an Korn oder Geld / weiter aber nichts / abfordern.

Welcher nun Frucht vmb Geld darfür einzunehmen hergiebt / der mag / wann er vermuthet / daß der Rauff vnd Werth der Frucht künfftig noch auffsteigen werde / benebens auch Gelegenheit vnd Mittel hat / das Korn bis auff solche Zeit bey sich liegen zu lassen / solches auch zu thuen vorhabens ist / vnd das Korn sonst ohne das nicht verlaufen müste / eine sichere Zeit / als Ostern / Pfingsten oder Jo-

hannis nehmen/ vnd auff das/ was es vmb solche Zeit gelten wird/ wohl contrahiren. Daß aber in diesem fall für die außgemessene Frucht das jenige erlegt werden solle / was dieselbe zwischen der Aufmessung vnd der bestimten Wiederlieferungs Zeit am meisten gegolten/ mag nicht contrahirt werden/ was sie aber zwischen dem thewresten vnd wolfeilsten gegolten oder gelten werde/ solches vnd also den Mittelwerth darfür zu erlegen/ kan wol geschlossen werden. Vnd würde derowegen jemand seine Früchte bis an die Zeit/ worauff er den Werth setzet / nicht verwahren noch beyammen halten können oder wollen / der mag auch den Werth nach solcher Zeit gutes Gewissens nicht anschlagen/ sondern muß die Frucht hingeben/ wie sie bey Zeit der Aufmessung in gemein thut gelten.

Würde nun auch ein solcher/ welcher seine Frucht bis vmb Pfingsten/ Johannis/ oder weiter liegen zu lassen gelegenheit hette/ das auch zu thuen/ vnd die Frucht zu verkauffen ehe nicht vorhabens wäre / sie auch ehe nicht verkauffen oder ab stehen müste/ von jemand vmb Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt / so mag derselbe auch wol contrahiren/ daß ihme vmb Michaelis oder darnach so viel neuer Frucht / als vmb das Geld/ so er für die hergeliehene Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hette haben können/ alsdann in gemein gekaufft werden kan/ wieder gelieffert werden.

Thäte aber einer vor der Arnde Geld auslegen/ vnd wolt nach der Arnde Korn darfür einnehmen / der mag eine Zeit benennen / wenn ihm die Frucht gelieffert werden solle/ vnd sich so viel Korns darfür geben lassen / als vmb ein solches Geld zur zeit der Lieffierung in gemein zu kauff gegeben wird/

in duplo zu beschreiben / vnd einmahl bey dem Gerichte zu hinderlegen / auch bey endigung der Vormundschafft / die verzeichnete Güter sambt dero verbesserung den Pfliegbesohlenen getrewlich wieder zu vberantworten. Vnd da sie dann darauff für alles das gebührliche caution gethan / vnd ihre Haab vnd Güter zu pfande gesetzt / soll das Gerichte sie zu Vormünderen bestätigen / vnd die Verwaltung der Vormundschafft ihnen darauff anbefehlen / solches auch dem Gerichtlichem Protocollo einverleiben lassen / vnd ein versiegeltes tutorium ihnen darauff heraus geben / worinnen gemeldet werde / welcher gestalt N. N. zum Vormund N. N. entweder durch verordneten letzten Willen N. N. oder durch verordnung der Rechten / oder seiner des Gerichts / nachdem sich dann der fall begeben möchte / worden sey / darauff auch ein gehöriges Inventarium verfertigt / vnd hinder das Gerichte nieder gelegt / wie auch den Vormunders End in persona abgelegt / caution geleistet / vnd ihm solche Vormundschafft vnd dero verwalung darauff auffgetragen sey.

Vnd da hierinnen an der Obigkeit oder dem Vormünder einiger mangel erspühret werden wird / sollen einer so wohl als der andere / neben Ersetzung alles Schadens / Inserm Fisco mit Dreyssig Marcken verfallen seyn.